Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977.

Maß der baulichen Nutzung

GF Geschoßfläche

~~III~~ ~~Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze~~

~~3,0~~ ~~Baumassenzahl~~

~~0,2~~ ~~Grundflächenzahl~~

~~(III)~~ ~~Zahl der Vollgeschosse zwingend~~

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

~~o~~ ~~offene Bauweise~~

~~g~~ ~~geschlossene Bauweise~~

~~E~~ ~~nur Einzelhäuser zulässig~~

~~a~~ ~~abweichende Bauweise siehe textl. Festsetzungen~~

~~D~~ ~~nur Doppelhäuser zulässig~~

~~Stellung der baulichen Anlagen~~

~~H~~ ~~nur Hausgruppen zulässig~~

~~Baulinie~~

~~ED~~ ~~nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Einfahrt

Straßenbegrenzungslinie

Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt

~~Einfahrtbereich~~

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

~~Bahnanlagen~~

~~Öffentliche Parkfläche~~

~~Umgrenzung der Flächen für den ruhenden Verkehr~~

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

~~oberirdisch~~

~~HH~~ ~~Hochspannungsleitung~~

unterirdisch

Grünflächen

~~öffentliche Grünflächen~~

~~Parkanlage~~

Dauerkleingärten

private Grünflächen

~~Sportplatz~~

~~Dauerkleingärten~~

~~Spielplatz~~

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für ~~Nebenanlagen~~, Stellplätze, ~~Garagen~~ und Gemeinschaftsanlagen

~~St~~ ~~Stellplätze~~

~~Ga~~ ~~Garagen~~

~~GSt~~ ~~Gemeinschaftsstellplätze~~

EP Einstellplätze

~~GGa~~ ~~Gemeinschaftsgaragen~~

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

~~Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (ÖImschG)~~

~~Aufschüttung~~

~~Höhenlinie~~

~~Abgrabung~~

~~Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans~~

~~Stützmauer~~

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

~~Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung~~

N

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.12.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
Hildesheim, den 19.03.1985
Stadtvermessungsamt
Wegener

Für die Aufstellung des Planentwurfs.
Hildesheim, den 19.03.1985
Stadtplanungsamt

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.05.85 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 18.09.1985 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 25.09.1985 bis 15.10.1985. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. **Bürgerversammlung am 24.09.1985**
Hildesheim, den 17.10.1985
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 06.05.1985 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.
Hildesheim, den 07.05.1985
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Zeit vom 21.04.1986 bis 20.05.1986 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 11.04.1986 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 21.05.1986
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ..... der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.
Hildesheim, den .....
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 30.06.1986 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.
Hildesheim, den 01.07.1986
Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (neueste Fassung), nach Maßgabe der Verfügung
309.4-21103.2-257-59/23/86 vom heutigen Tage.
Hannover, den 10.10.1986
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) ab 29.10.1986 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 29.10.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise auf § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Hildesheim, den 29.10.1986
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 257

Für das Gebiet der Kleingartenanlage „Vier Linden" zwischen der Südstadt und dem Ortsteil Ochtersum

Maßstab 1:500